

Die Erfindungs- und Patentgemeinschaft

Patentanwalt Dr.-Ing. Franz Stadler, LL.M.



NOWLAN & STADLER
PATENTANWÄLTE

Bahnhofplatz 1
D-88045 Friedrichshafen
www.eu-ip-lawyers.com



NOWLAN & STADLER
PATENTANWÄLTE

Bahnhofplatz 1
88045 Friedrichshafen



Dr.-Ing. Franz Stadler, LL.M.
Patentanwalt



Dr. rer. nat. Elke Ursula Nowlan
Patentanwältin

in Kooperation mit:



Mimmo Navatta
Rechtsanwalt



Konstantinos Katsadouros
Rechtsanwalt

1. Historisches

- § 6 PatG (heute):

Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht Ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Haben mehrerer die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat.



- erste einheitliche Patentgesetz am 25.05.1877
 - Mängel in verfahrensrechtlichen und organisatorischen Bereich
- Geänderte Patentgesetz 1891
 - Eigentumsrecht des Erfinders tritt in den Hintergrund
 - Einführung des Anmelderprinzips, d. h. Anspruch auf Patent für denjenigen, „welcher die Erfindung zuerst angemeldet hat“ (§ 3 PatG); waren mehrere an einer Erfindung beteiligt, sollte derjenige das Patent erhalten, der zuerst angemeldet hat



- Geändertes Patentgesetz 1891
 - Ziel: Förderung der Anmeldebereitschaft und Offenbarung des Erfindungsgedankens
 - Erfinder, der im Patentgesetz von 1891 nicht erwähnt wurde, hatte nur Einspruchsmöglichkeit und Regelung zur widerrechtlichen Entnahme
 - Vorbeugung von Beweisschwierigkeiten bei Gemeinschaftserfindungen
 - Erfindernennung nur auf Antrag
 - Das Anmelderprinzip führt zum Institut der Betriebserfindung, d. h. der Erfindung ohne Erfinder



- Geändertes Patentgesetz 1891
 - Rechtsprechung musste sich mit dem Problem der Miterfinderschaft kaum auseinandersetzen, weil für eine patentfähige Erfindung kein Erfinder notwendig war
 - Bei mehreren Erfindern in einem Unternehmen und Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Anteils der Erfindung konnte man sich auf die Unmöglichkeit der Festlegung berufen und die Erfindung zur Betriebserfindung erklären



- Geändertes Patentgesetz 1936
 - Erfinderprinzip § 3 Satz 1 PatG: das Recht an der Erfindung dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zusteht (unverändert seit 1936)
 - Erfindung muss von natürlicher Person stammen
 - Betriebserfindung gibt es nicht mehr, so dass ein Spezialgesetz notwendig wurde
 - Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12.07.1942
 - Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 01.10.1957
 - Pflicht zur Erfindernennung in § 26 PatG eingefügt (heute § 37 PatG)



2. Begriff der Miterfindung

- Recht an der Erfindung
 - vermögensrechtlicher Anteil
 - Persönlichkeitsrechtlicher Anteil
- Vermögensrechtlicher Anteil = Recht auf das Patent
 - durch § 6 Satz 1 dem Erfinder zugeordnet, d. h. Anerkennung des Erfinderprinzips anstelle des Anmelderprinzips



3. Rechtsverhältnisse zwischen den Anmeldern

- Keine Regelung im PatG
- BGB-Gesellschaft nach § 705 ff. BGB
 - setzt Gesellschaftsvertrag voraus, der ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden kann
 - Patentgemeinschaft ist im Regelfall BGB-Gesellschaft, falls gemeinschaftliche Nutzung oder Verwertung der Erfindung oder BGB-Gesellschaft vertraglich vereinbart



- Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 ff. BGB
 - liegt vor, wenn mehreren ein Recht gemeinschaftlich zusteht und sich aus dem BGB nichts anders ergibt
 - Patentgemeinschaft im Regelfall Bruchteilsgemeinschaft, falls keine vertragliche Regelung (BGB Rollen-antriebseinheit)



- Anteile an der Erfindung
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Die Anteile der Teilhaber sind im Zweifel gemäß § 742 BGB gleich
 - BGB-Gesellschaft
 - § 722 BGB: sind die Anteile der Gesellschafter nicht bestimmt, so hat jede Gesellschafter ohne Rücksicht auf Art und Größe seines Beitrages einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust
 - § 718 BGB: die Beiträge der Gesellschafter werden gemeinschaftliches Vermögen



- **Verwaltung**
 - **Bruchteilsgemeinschaft**
 - § 744 BGB: die Verwaltung steht den Teilhabern gemeinschaftlich zu, beispielsweise Schutzrechtsanmeldung und –aufrechterhaltung, Vergabe von Lizenzen, Vorgehen gegen Verletzer
 - § 745 BGB:
 - Absatz 1: durch Stimmenmehrheit kann gemeinschaftliche Verwaltung beschlossen werden; umstritten im Patentrecht, insbesondere für Beschlüsse zur Benutzung

- Verwaltung
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - § 745 BGB:
 - Absatz 1: durch Stimmenmehrheit kann gemeinschaftliche Verwaltung beschlossen werden; umstritten im Patentrecht, insbesondere für Beschlüsse zur Benutzung
 - Absatz 2: Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluss geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen
 - Mehrheitsbeschlüsse bei Bruchteilsgemeinschaft für Verfügungen können vor Gericht nicht anerkannt werden; Klage gegen Miterfinder auch Vornahme der Mitwirkungshandlung sinnvoll



- Verwaltung
 - BGB-Gesellschaft
 - § 709 BGB: die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich; Innenverhältnis der Gesellschafter



- Verwaltung
 - BGB-Gesellschaft
 - § 714 ff. BGB: Regelungen zur Geschäftsführung; Außenverhältnis
 - Verwaltung einer Patentgemeinschaft ist im Rahmen einer BGB-Gesellschaft schwieriger als bei Bruchteilsgemeinschaft wegen dem Erfordernis der Einstimmigkeit



- Verwaltung
 - BGB-Gesellschaft
 - Einstimmigkeit ist auch für Erhaltungsmaßnahmen, beispielsweise Zahlung von Jahresgebühren eigentlich notwendig, jedoch im Schrifttum hierzu auch andere Auffassung



- Verfügungen über das Recht
 - Eine Verfügung ist beispielsweise eine Übertragung, die Einbringung in eine Gesellschaft, der Verzicht und die Belastung mit einem Pfandrecht oder Nießbrauch
 - Umstritten ist, ob eine Patentanmeldung eine Verfügung über das Recht an der Erfindung ist.
 - Eine ausschließliche Lizenz ist nach hM als Verfügung einzuordnen wegen des Charakters eines dinglichen Rechtes
 - Einfache Lizenz nur schuldrechtliche Natur, keine Verfügung nach hM, jedoch beinhaltet einfache Lizenz das Benutzungsrecht, so dass das Benutzungsrecht unzulässig vervielfältigt würde



- Verfügungen über das Recht
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - § 747 BGB: Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen. Über den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen können die Teilhaber nur gemeinschaftlich verfügen.
 - Übertragung des einen Anteils eines Teilhabers gemäß § 747 BGB Satz 1 im Regelfall zulässig, so dass Erwerber auch Benutzungsrecht erhält aufgrund § 743 Abs. 2 BGB; dabei ist der Erwerber an die nach § 746 BGB an bisherige Regelungen der Gemeinschaft gebunden; auch andere Auffassungen in der Literatur
 - Die Teilhaber der Bruchteilsgemeinschaft können über den Gesamtgegenstand nur gemeinsam verfügen gemäß § 747 BGB

- Verfügungen über das Recht
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Dingliche Belastung des Anteils eines Teilhabers im Regelfall zulässig, beispielsweise Pfandrecht; Nießbrauch fraglich, weil Nießbrauch das Recht auf Benutzung enthält und damit das Benutzungsrecht vervielfältigt würde



- Verfügungen über das Recht
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Verzicht eines Mitinhabers auf seinen Anteil
 - In §§741 ff. BGB nicht geregelt
 - Analoge Anwendung von §§ 928, 959 BGB kaum anwendbar, da Anteil sonst durch Eigentumsaufgabe herrenlos werden würde
 - Aufgrund anderen Charakters der Bruchteilsgemeinschaft ist analoge Anwendung von § 738 BGB aus BGB-Gesellschaft nicht möglich; § 738 BGB sieht Anwachsen der Anteil der anderen Mitinhaber vor, jedoch handelt es sich hier um Gesellschaftsvermögen und nicht um Anteil an Privatvermögen des Mitinhabers



- Verfügungen über das Recht
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Verzicht eines Mitinhabers auf seinen Anteil
 - Analoge Anwendung von § 8 Abs. 4 UrhG fraglich, wonach ein Miturheber auf seinen Anteil verzichten kann mit der Folge, dass sein Anteil den anderen Miturhebern zuwächst; allerdings steht das Recht zur Verwertung den Miturhebern nach § 8 Abs. 2 UrhG gemeinsam zu, so dass ein Zuwachs zu einem Sondervermögen erfolgt, was bei der Bruchteilsgemeinschaft nicht der Fall ist. Eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 4 UrhG ist deshalb abzulehnen
 - In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Verzichtserklärung als Angebot zur Anteilsübertragung an die übrigen Teilhaber zu werten ist



- Verfügungen über das Recht
 - BGB-Gesellschaft
 - Verfügungen über den Gesamtgegenstand nur gemeinschaftlich
 - Aufgrund § 719 BGB kann ein Gesellschafter nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen
 - Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann nach hM mit Zustimmung aller Mitgesellschafter übertragen werden



- **Benutzung der Erfindung und des Patent**
(Handlungen gemäß § 9 PatG, beispielsweise Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen, Gebrauchen sowie mittelbare Patentverletzung gemäß § 10 PatG)
- **Bruchteilsgemeinschaft**
 - § 743 Abs. 2 BGB bestimmt, dass jeder Teilhaber zum Gebrauch berechtigt ist, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird.
 - Beeinträchtigung der Teilhabe beispielsweise durch Marktsättigung möglich



- Benutzung der Erfindung und des Patentes
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - BGH gummielastische Masse II
 - Benutzung durch Teilhaber zulässig
 - Andere Teilhaber haben keinen Anspruch auf Ausgleich der Gebrauchsvorteile



- Benutzung der Erfindung und des Patentbesitzes
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Die Verwertung eines Patentbesitzes hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit, vorhandenen Sachmitteln und dem Organisationsvermögen ab
 - Bei Teilhabern mit unterschiedlichen Voraussetzungen zur Verwertung ist nach einer Literaturlösung fraglich, ob § 743 Abs. 2 BGB uneingeschränkt gelten kann
 - Drei Lösungsansätze in der Literatur
 - Völlige Nichtanwendbarkeit
 - Modifizierte Anwendbarkeit
 - Grundsätzliche Anwendbarkeit



- Benutzung der Erfindung und des Patentes
 - BGB-Gesellschaft
 - Die Benutzung des Patentes ist Teil der Geschäftsführung gemäß § 709 BGB
 - die Geschäftsführung erfordert Einstimmigkeit, falls der Gesellschaftsvertrag nicht Mehrheitsbeschlüsse vorsieht
 - Im Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung einem Gesellschafter gemäß § 710 BGB übertragen sein
 - Ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zum Benutzungsrecht für einzelne Gesellschafter möglich
 - Analoge Anwendung von § 743 Abs. 2 aus Bruchteilsgemeinschaft nicht möglich



- Benutzung der Erfindung und des Patentbesitzes
 - BGB-Gesellschaft
 - Bei einer Benutzung durch einen Gesellschafter selbst ohne Ermächtigung tritt ein Verstoß gegen Gesellschaftspflichten ein
 - der Gesellschafter macht sich schadensersatzpflichtig
 - im Regelfall Anspruch auf Herausgabe des erzielten Gewinns
 - bei Annahme einer Patentverletzung folgt dies aus den allgemeinen Schadensersatzberechnungsgrundlagen und bei Annahme einer reinen Vertragsverletzung daraus, dass die vertragliche Haftung nicht hinter der Haftung nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag und des Bereicherungsrechtes zurückbleiben darf



- Lizenzen
 - Im Innenverhältnis ist die Erteilung von Lizenzen ein Fall der Verwaltung
 - Im Außenverhältnis ist die ausschließliche Lizenz eine dingliche Verfügung und die einfache Lizenz wird nur als schuldrechtliche Erteilung einer Nutzungsbefugnis angesehen



- Lizenzen
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Die ausschließliche Lizenz muss als Verfügung von allen Teilhabern gemeinsam erteilt werden aufgrund § 747 Satz 2 BGB gemäß einer Rechtsauffassung aus der Literatur
 - falls die Lizenzvergabe als eine Benutzung angesehen wird und aus § 743 Abs. 2 BGB das grundsätzliche Benutzungsrecht ableitet könnte ist für eine ausschließliche Lizenz kein Lizenzvergabe möglich, weil die ausschließliche Lizenz zu Lasten der andern Teilhaber geht



- Lizenzen
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Einfache Lizenz am gesamten Patent
 - einfache Lizenz am gesamten Patent bedarf nach einer Rechtsauffassung der Zustimmung der Teilhaber, weil der durch einen Einzelnen abgeschlossene schuldrechtliche Vertrag nur ihm gegenüber Wirkung entfaltet, wenn er nicht die übrigen wirksam vertreten konnte.
 - Der Lizenznehmer wäre somit dem Verbotungsrecht der übrigen Teilhaber ausgesetzt.
 - Ein wirksamer Mehrheitsbeschluss könnte dem Lizenzgeber die notwendige Vertretungsmacht verleihen



- Lizenzen
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Einfache Lizenz am Anteil des Teilhabers
 - Mindermeinung vertritt die Auffassung, dass diese zulässig ist, weil der Teilhaber seinen Anteil im Ganzen auf einen Dritten übertragen darf und die Einräumung des Nutzungsrechtes in der einfachen Lizenz weniger ist als die Übertragung des Anteils
 - Gegenansicht vertritt die Auffassung, dass die Übertragung nur des Benutzungsrechtes nicht möglich ist, weil sich das Gebrauchsrecht nicht auf einen Anteil beschränken lasse, sondern sich immer auf die gesamte Erfindung/Patent bezieht. Die Anteile des Teilhabers sind keinen realen, sondern ideelle Anteile. Das Gebrauchsrecht belastet das Patentrecht insgesamt und greift in das Verbotungsrecht der anderen Teilhaber ein.



- Lizenzen
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Einfache Lizenz am Anteil des Teilhabers
 - Bei der einfachen Lizenzvergabe bleibt der Teilhaber als Lizenzgeber weiterhin berechtigt das Patent selbst zu nutzen; dies bedeutet somit eine Vervielfältigung der Benutzungsrechte was die Interessen der anderen Teilhaber erheblich beeinträchtigen würde und da ihre Verwertungsmöglichkeiten eingeschränkt wären



- Lizenzen
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Aufteilung der Lizenzgebühren
 - Innerhalb der Bruchteilsgemeinschaft hat jeder Teilhaber gemäß § 743 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Früchte. Nach § 99 Abs. 3 BGB werden als Früchte auch Erträge angesehen, welche eine Sache oder ein Recht vermöge des Rechtsverhältnisses gewährt. Damit sind auch Lizenzeinnahmen Früchte. Damit sind die Lizenzeinnahmen unter den Miterfindern aufzuteilen.



- Lizenzen

- BGB-Gesellschaft

- Im Innenverhältnis einer Gesellschaft gehört die Lizenzvergabe zur Geschäftsführung und richtet sich nach den §§ 709, 710 BGB
 - § 709 Abs. 1 BGB: die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter notwendig
 - § 709 Abs. 2 BGB: hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen
 - § 710 BGB: Ist in dem Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.



- Lizenzen
 - BGB-Gesellschaft
 - Im Außenverhältnis gilt für die einfache und ausschließliche Lizenz § 714 BGB
 - § 714 BGB: Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.
 - Einzelner Gesellschafter kann keine Lizenz an seinem Anteil erteilen
 - § 719 BGB: Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.



- Kostentragung
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - § 748 BGB: Jeder Teilhaber ist den anderen Teilhabern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnis seines Anteils zu tragen.
 - Erfasst sind insbesondere Verwaltungsmaßnahmen gemäß §§ 744, 745 BGB, Jahresgebühren können als Erhaltungsmaßnahme gemäß § 744 Abs. 2 ausgelegt werden



- Kostentragung
 - BGB-Gesellschaft
 - Die Gesellschafter bilden ein Sondervermögen
 - Geschäftsführer können für Aufwendungen gemäß § 670, 713 BGB Ersatz aus dem Gesellschaftsvermögen verlangen
 - § 713 BGB: Die Rechte und die Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt.
 - § 670 BGB: Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.



- Kostentragung
 - BGB-Gesellschaft
 - Geschäftsführer können für Aufwendungen gemäß § 670, 713 BGB Ersatz aus dem Gesellschaftsvermögen verlangen
 - § 722 Abs. 1 BGB: Sind die Anteil der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf Art und Größe seines Beitrages einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.



- Haftung gegenüber Dritten
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Bei einer gemeinsamen Verpflichtung der Teilhaber zu einer teilbaren Leistung haftet jeder Teilhaber Dritten in voller Höhe
 - § 427 BGB: Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner
 - § 421 BGB: Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.



- Haftung gegenüber Dritten
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Zwangsvollstreckung in die einzelnen Anteile möglich

- Haftung gegenüber Dritten
 - BGB-Gesellschaft
 - Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach §§ 427, 421 BGB
 - Die Gesellschafter haften für Schulden der Gesellschaft in voller Höhe sowohl mit dem Gesellschafts- als auch dem Privatvermögen
 - Für die Zwangsvollstreckung ist gemäß § 736 ZPO ein Titel gegen alle Gesellschafter oder gegen die Gesellschaft seit die GbR als Partei anerkannt ist notwendig



- Ausscheiden eines Inhabers
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Ausscheiden eines Teilhabers durch Übertragung seines Anteils gemäß § 747 BGB
 - Verzicht eines Teilhabers könnte als Übertragungsangebot an die übrigen Teilhaber ausgelegt werden
 - Bei Tod eines Inhabers geht der Anteil an die Erben gemäß § 1922 Abs. 1 BGB über



- **Ausscheiden eines Inhabers**
 - **BGB-Gesellschaft**
 - § 719 BGB: Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen
 - Übertragung eines Anteils ist damit nicht möglich
 - Gesellschaft ist an den Gesellschafterbestand geknüpft aufgrund Auflösungsgründe der § 723 ff. BGB
 - Fortsetzung der Gesellschaft bei Kündigung oder Tod nur bei Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag

- Beendigung der Gemeinschaft
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - § 749 BGB: Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.
 - Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Verkauf
 - § 753 BGB: Ist die Teilung in der Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.



- Beendigung der Gemeinschaft
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Verkauf
 - Pfandverkauf ist gemäß § 1277 BGB Zwangsvollstreckung
 - der die Aufhebung verlangende Teilhaber muss einen vollstreckbaren Titel gegen die anderen Teilhaber erlangen
 - Ausführung durch öffentliche Versteigerung oder freihändigen Verkauf



- Beendigung der Gemeinschaft
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Auch andere Auffassungen in der Literatur
 - Erwerber erhält Verbotungsrecht des § 9 PatG, evtl. deshalb unstatthaft
 - Einwand aus Treu und Glauben
 - Das Recht auf Aufhebung kann durch Vereinbarung aufgrund § 749 Abs. 2 BGB ausgeschlossen werden



- Beendigung der Gemeinschaft
 - BGB-Gesellschaft
 - Allgemeine Auflösungsgründe
 - Vereinbarung
 - Aufhebungsvertrag
 - Gesetzliche Auflösungsgründe
 - § 723 BGB: Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist die Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablauf der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt ...
 - Wichtiger Grund beispielsweise keine Einigung über Verwertung, Gesellschaftsmittel erschöpft sind, Gesellschafter Nachzahlungen ablehnen



- Beendigung der Gemeinschaft
 - BGB-Gesellschaft
 - Gesetzliche Auflösungsgründe
 - § 723 Abs. 2 BGB: Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat der den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - Nach der Auflösung Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern gemäß § 730 BGB, beispielsweise Rückgabe von Gegenständen
 - Da das Patent nicht teilbar ist erfolgt öffentliche Versteigerung oder freihändiger Verkauf, §§ 733 Abs. 3, 731 Satz 2, 753 Abs. 1, 1277 BGB



- Einspruch bei jüngerer identischer Patentanmeldung
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Jedermann darf gemäß § 59 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 21 Nr. 1 PatG Einspruch gegen das Patent wegen fehlender Neuheit oder erfinderischer Tätigkeit einlegen
 - Teilhaber der Bruchteilsgemeinschaft sind aufgrund §744 BGB als notwendige Maßnahme zur Erhaltung berechtigt
 - Anteilsmäßig Kostenübernahme der anderen Teilhaber gemäß § 748 BGB



- Einspruch bei jüngerer identischer Patentanmeldung
 - BGB-Gesellschaft
 - Analoge Anwendung der Vorschriften aus Bruchteilsgemeinschaft ist hM in Literatur



- Einspruch bei widerrechtlicher Entnahme
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Nur der Verletzte darf gemäß § 59 Abs. 1 Einspruch gegen das Patent wegen widerrechtlicher Entnahme einlegen
 - Gegen einem Außenstehenden ist jeder Mitinhaber (mit-)verletzt, so dass gegenüber dem Patentamt jeder Teilhaber einspruchsberechtigt ist
 - Teilhaber der Bruchteilsgemeinschaft sind aufgrund § 744 BGB als notwendige Maßnahme zur Erhaltung berechtigt
 - Anteilsmäßig Kostenübernahme der anderen Teilhaber gemäß § 748 BGB
 - Neue Anmeldung aufgrund § 7 Abs. 2 PatG bei Widerruf des durch den Einsprechenden auf den Namen aller Mitinhaber



- Einspruch bei widerrechtlicher Entnahme
 - BGB-Gesellschaft
 - Analoge Anwendung der Vorschriften aus Bruchteilsgemeinschaft ist hM in Literatur

- Patentventikation
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - § 8 PatG gewährt dem Berechtigten, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet wurde, einen Anspruch auf Übertragung des Erteilungsanspruches bzw. des Patentes
 - Teilhaber nur anteilmäßige Beteiligung
 - Teilhaber kann nach Auffassung in der Literatur vollständige Übertragung an alle Teilhaber verlangen aufgrund §§ 1011, 432 BGB
 - Gemeinsame Ausführung als gemeinschaftliche Verwaltung gemäß § 744 Abs. 1 BGB möglich
 - BGB-Gesellschaft
 - Anspruch auf Patentvindikation nur Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsführung

- Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren gegen das Patent
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Verteidigung des Patentbesitzes als notwendige Erhaltungsmaßnahme steht einzelnen Teilhabern zu aufgrund § 744 Abs. 2 BGB
 - Gemeinsame Ausführung als gemeinschaftliche Verwaltung gemäß § 744 Abs. 1 BGB möglich
 - BGB-Gesellschaft
 - Verteidigung des Patentbesitzes durch Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsführung
 - Auch einzelne Gesellschafter sind nach einer Literaturlösung zur Verteidigung berechtigt, da Gesellschafter notwendige Streitgenossen gemäß § 62 ZPO sind

- Unterlassungsanspruch bei Verletzung des Patents
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Teilhaber kann Unterlassungsanspruch nach § 744 Abs. 2 BGB auch alleine durch Klage durchsetzen
 - Gemeinsame Ausführung als gemeinschaftliche Verwaltung gemäß § 744 Abs. 1 BGB möglich
 - Ableitung auch aus § 1011 BGB: Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Eigentum Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen.



- Unterlassungsanspruch bei Verletzung des Patents
 - BGB-Gesellschaft
 - Unterlassungsklage durch Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsführung, d. h. einzelne Gesellschafter nur, wenn ihm alleine die Geschäftsführung übertragen worden ist
 - Auch einzelne Gesellschafter sind nach einer Literaturlauffassung zur Verteidigung berechtigt, da Gesellschafter notwendige Streitgenossen gemäß § 62 ZPO sind
 - Ein nicht zur alleinigen Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter kann sich nach einer Literaturlauffassung auf §744 BGB berufen, wenn die Unterlassungsklage zur Erhalt des Schutzrechtes notwendig ist; dies ist jedoch fraglich
 - Rechtsgrundsatz des § 1011 BGB kann herangezogen werden, weil dieser wegen § 1008 BGB nur für die Bruchteilsgemeinschaft gilt



- Schadensersatzanspruch bei Verletzung des Patents
 - Bruchteilsgemeinschaft
 - Gemeinsame Ausführung als gemeinschaftliche Verwaltung gemäß § 744 Abs. 1 BGB möglich
 - Teilhaber kann nach einer Literaturlauffassung Schadensersatzanspruch nach § 744 Abs. 2 BGB auch alleine durch Klage durchsetzen, weil § 1011 BGB auch auf Eigentumsverletzung beruhende schuldrechtliche Ansprüche angewendet werden kann
 - BGB-Gesellschaft
 - Klage auf Schadensersatz aus dem Patentes durch Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsführung



Gesamtergebnis

- Erhebliche Regelungslücken in den gesetzlichen Bestimmungen
- Ausgang eines Rechtsstreites kann schwierig vorhergesagt werden
- Vertragliche Vereinbarungen für die Patentanmeldung sehr sinnvoll



**Danke
für die Aufmerksamkeit**



NOWLAN & STADLER
PATENTANWÄLTE